

Hier gilt Anleinplicht für Hunde!



Am 01.01.2010 ist die Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht von Hunden in Kraft getreten.

Demnach sind in bestimmten Gebieten in Griesheim (Grünanlagen, Fußgängerzonen, Teile des Griesheimer Stadtwaldes) **alle** Hunde anzuleinen.

Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind zehn Meter als Höchstlänge zugelassen.

Wer seinen Hund in den bestimmten Gebieten nicht anleint bzw. eine nicht geeignete Leine benutzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, was mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann.

Zur besseren Übersicht ist auf der Rückseite das betroffene Waldgebiet gekennzeichnet.

Weitergehende Informationen erhalten Sie unter www.griesheim.de oder unter Tel.: 06155-701-226.

Die Anleinpflcht gilt u.a. in folgendem Waldgebiet:

- südlich des Nordrings zwischen Krohbergschneise und dem Verbindungsweg zwischen Nordend und Eichendorffstraße („Über den Kreuzweg“),
- die Krohbergschneise und die westlich davon gelegenen Waldgebiete,
- nördlich der Goethestraße zwischen Krohbergschneise und Hebbelstraße,
- die Eichendorffstraße zwischen Hebbelstraße und Eichendorffstraße Nr. 38 und die nördlich davon gelegenen Waldgebiete,
- östlich des Verbindungsweges zwischen der Eichendorffstraße und der Straße Nordend („Über den Kreuzweg“).

